

Hygiene-Maßnahmen

der Musikschule Neuried

Es besteht **Maskenpflicht** im gesamten Gebäude außerhalb der Unterrichtszimmer!



Nach dem Betreten des Gebäudes ist eine gründliche **Händedesinfektion** unter Verwendung des Desinfektionsspenders am Eingang vorzunehmen!



Begleitpersonen haben **nur in begründeten Ausnahmefällen** Zutritt (Schüler*innen unter 6 Jahren, körperliche Beeinträchtigung oder zum Transport schwerer Instrumente)



Im gesamten Gebäude ist der **Mindestabstand** von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten (gilt auch in den Unterrichtsräumen)!



Unterrichtsräume dürfen **erst nach Aufforderung** der Lehrkraft betreten werden. Schüler*innen werden zum vereinbarten Zeitpunkt von der Lehrkraft in den Unterrichtsraum gebeten.



Zum erhöhten Schutz im Unterricht mit Blasinstrumenten und Gesang stehen transparente **Rollups** zur Verfügung, deren Nutzung zwischen Lehrkraft und Schüler*in verpflichtend ist



Jeglicher **Körperkontakt** (Händeschütteln, nicht-verbale Hilfestellungen/ Korrekturen im Unterricht) sowie der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. **ist untersagt**.

Das Einstimmen von Instrumenten der Schüler*innen durch die Lehrkraft ist nur unter besonderen Schutzmaßnahmen (Mund-Nasen-Schutz, Einmalhandschuhe) und nur wenn verbale Anleitung nicht ausreicht gestattet.



Es kann aufgrund eines erhöhten Raumbedarfs für den Unterricht mit Blasinstrumenten und Gesang zu einem **Unterrichtszimmertausch** kommen. Bitte beachten Sie diesbezügliche Informationen durch die Musikschule oder Ihre Lehrkraft.



Der **Aufenthalt** im Gebäude ist nur für die **Dauer des Unterrichts** gestattet!



Nach dem Unterricht ist das Gebäude auf **direktem Weg** zu verlassen.
Maskenpflicht im gesamten Gebäude!



Keinen Zutritt zum Gebäude haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:

- positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD)
- vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer
- Nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt oder einer besonders betroffenen Region im Inland gelten die aktuellen Bestimmungen für das Land Bayern, insbesondere die »Einreise-Quarantäne-Verordnung – EQV«. Zu Rechtsgrundlagen siehe: <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen>
- Auch anderweitig erkrankten Schüler*innen ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet
- Die Lehrkraft ist verpflichtet, Schüler*innen mit Krankheitssymptomen keinen Unterricht zu erteilen

